

# Wann wurde Glarus souverän? – Der reichs- und völkerrechtliche Rahmen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Thomas Maissen

Das sogenannte Schiffmeisterhaus, 1759 im glarnerischen Mitlödi errichtet, zeigt mitten auf seiner Fassade einen grossen, zentralen Doppeladler (Abb. 1). Muss man daraus schliessen, dass Glarus im 18. Jahrhundert zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gehörte?

Das würde dem volkstümlichen Selbstverständnis widersprechen, das Gründung und Unabhängigkeit der Schweiz gemeinhin im Jahr 1291 zusammenfallen lässt. Diese Vorstellung gründet darin, dass die schweizerische Nationalgeschichte und in Wechselwirkung dazu die verschiedenen Kantonal- und Lokalgeschichten als Befreiungsgeschichten gegen Habsburg konzipiert worden sind. Diese Interpretation hat die um 1900 erschienenen nationalgeschichtlichen Klassiker Dändliker, Dierauer und Oechsli ebenso geprägt wie die Geistige Landesverteidigung des 20. Jahrhunderts. Volkstümlich, aber irreführend wurden dabei häufig die Habsburger mit Kaiser und Reich

gleichgesetzt und darüber hinaus mit «Deutschland», obwohl dieses als politisches Gebilde vor dem 19. Jahrhundert gar nie existiert hatte. In den aktuellen politischen Diskussionen über das Verhältnis der Schweiz zu supranationalen Organisationen und Institutionen wird dieses Deutungsmuster weitergesponnen und spielt weiterhin und erneut eine grosse Rolle, weil das nationalkonservative Lager die althergebrachten Geschichtsbilder sehr geschickt einsetzt.<sup>1</sup> In dieser Sichtweise bilden die Feinde von schweizerischer Freiheit, Demokratie und Selbstbestimmung eine jahrhunderteübergreifende Kette, die von den habsburgischen Königen und Kaisern über die «schreckliche Franzosenzeit» (1798–1813) und die Bevormundung durch Fürst Metternichs Heilige Allianz zu den Bedrohungen des 20. Jahrhunderts führt: das Berlin der Nazis, das Moskau der Bolschewisten, das Brüssel der Europäischen Union.

Die Wurzeln dieser Geschichtsdeutung reichen indessen weit über den Nationalstaat zurück. Genrebildend hat hierbei bekanntlich der Glarner Aegidius Tschudi im 16. Jahrhundert gewirkt. Die wichtigsten Vorlagen für seine gleichsam innerschweizerische Geschichtsvision gründen ihrerseits wiederum in den Konfliktlagen des 15. Jahrhunderts, vor allem zwischen dem Alten Zürichkrieg (1440) und der Ewigen Richtung (1477). Damals entstand die historiografische Konzeption einer Erbfeindschaft zwischen Eidgenossen und Habsburgern, am wirkungsmächtigsten im «Weissen Buch von Sarnen» und der Tellen- und Befreiungslegende. Aber ebenso wichtig sind die Chronisten und Polemiker, die wie Hans Fründ oder Felix Hemmerli die Lagerbildung zwischen der nach 1440 habsburgisch gesinnten, bürgerlichen Reichsstadt Zürich und dem eidgenössischen, «bäuerlichen» Lager um Schwyz als Teil einer langanhaltenden Auseinandersetzung um die ständische Ordnung wahrnahmen.<sup>2</sup>

Deren Anfänge suchten und fanden sie im 14. Jahrhundert. Hierbei ist weniger an die Schlacht bei Morgarten zu denken, die ihre Stilisierung erst im 19. Jahrhundert erfuhr, sondern an die tatsächlich einschneidenden Ereignisse, die zu den Schlachten von Sempach (1386) und Näfels (1388) führten. Erst jetzt ergab sich eine Situation, in der habsburgische Untertanen – die Landstadt Luzern und die Landschaft Glarus – sich gegen ihre Herren stellten: mit eigenständiger Expansion, die eher auf rechtlichem und ökonomischem Weg erfolgte, aber wie bei Sempach die militärische Konfrontation nicht scheute. Herzog Leopolds aufsehenerregende Niederlage konnte als Teil des Deutschen Städtekriegs angesehen werden, in dem von 1387 bis 1389 ein fürstlicher Herrenbund dem 1381 gegründeten Süddeutschen Städtebund gegenüberstand, der wiederum den Schwäbischen Bund (um Ulm) und den Rheinischen Städtebund (von Frankfurt bis Strassburg) umfasste. Die schwäbischen Städte unterlagen in der Schlacht bei Döffingen (1388) gegen Württem-

Abb. 1 Das Schiffmeisterhaus in Mitlödi von 1759 zeigt einen Doppeladler mit Bindenschild (Davatz/Ledergerber, Hans Jacob Messmer, S. 27–34, 126f.).



Abb.1

berg ebenso wie der rheinische Bund im selben Jahr bei Worms. Der Landfriede von Eger verfügte 1389 die Auflösung aller Städtebünde, insbesondere des Süddeutschen Städtebunds. Dieser hatte zeitweise rund 50 Reichsstädte umfasst, nachdem er sich im «Konstanzer Bund» 1385 durch ein Bündnis mit Bern, Solothurn, Zürich und Zug erweitert hatte. Ohne den Sieg bei Sempach wären die frühen eidgenössischen Bündnisse wohl ebenso aufgelöst worden wie die Städtebünde in Südwestdeutschland.

Die weitere Entwicklung wird im Folgenden auf den zwei entscheidenden Ebenen skizziert, auf denen sie sich abspielte: zuerst die intensivierete Ausbildung von Landesherrschaft der Kantone, die sie räumlich einerseits näher zusammenrücken liess und andererseits die oft unklaren Beziehungen zu Vertragspartnern zumeist in ein hierarchisches Verhältnis von Herrschaft und Untertänigkeit überführte; und danach die Ebene der Reichsfreiheit und ihrer Bedeutung für die kantonale Staatsbildung. Ein abschliessender Ausblick skizziert, wie das Souveränitätskonzept diese Reichsbezüge allmählich ablöste.

## Territorienbildung der Kantone

Die in der Nationalgeschichte berühmten spätmittelalterlichen Kämpfe mit den Habsburgern gehören zum Prozess der Territorienbildung.<sup>3</sup> Im Gegensatz zu landläufigen Vorstellungen erfolgte diese nur gelegentlich in Kriegen. Wichtiger waren friedliche Mittel wie Kauf, Verpfändung, Bündnis- und Schutzverträge (Schirmherrschaften); dann besonders das Burgrecht und vor allem das Ausburgerwesen, die Aufnahme von Auswärtigen als Stadtbürger mit deren Pflichten und Rechten, ausserdem sogar Erbschaften (wie das berühmte Toggenburger Erbe von 1436). In diesem spannungsträchtigen Übergang von direkten personalen Herrschaftsbeziehungen zu solchen über den Raum war die Konkurrenz der eidgenössischen Orte untereinander mindestens ebenso gross wie diejenige zu Habsburg. Wie die Fürsten von Savoyen und Greyerz oder Prälaten, etwa der Abt von St. Gallen, waren die Habsburger gelegentlich Gegenspieler eines Kantons oder aller Eidgenossen, aber ebenso oft auch deren Vertragspartner.

Bei dieser Ausbildung von räumlicher Herrschaft muss man sich die Situation um 1400 viel offener vorstellen, als wir sie rückblickend denken, wenn wir auf kantonale Territorien schauen, die seit Jahrhunderten festgefügt scheinen.<sup>4</sup> Ein Beispiel liefern, im Umfeld des Sempacherkriegs, die habsburgischen Vogteien und Seeanrainer Gersau, Weggis und Vitznau. Sie nahmen 1332 an der Beschwörung des Bundes der Waldstätte mit Luzern teil, und diese Partner bestätigten ihnen 1359 die Zugehörigkeit als gleichberechtigte Eidgenossen. Das änderte nichts daran, dass Habsburg dort die Vogteirechte ausübte, also die Verwaltung und öffentliche Ordnung gewährleistete, soweit

diese im vormodernen Sinn existierten. Nach dem Sieg bei Sempach erwarb aber Luzern 1380 diese Vogteirechte, sodass Vitznau widerstandslos und Weggis trotz Gegenwehr unter seine Gewalt gelangten. Damit trat Luzern Habsburgs Nachfolge an. Gersau hingegen kaufte die Vogteirechte 1390 selbst auf und blieb damit bis 1798, dem Ende der Alten Eidgenossenschaft, ein selbstständiger Zugewandter Ort der Waldstätte, die gegen die Zusage einer Kriegsmannschaft Schutz und Schirm übernahmen.

Ähnlich unterstellte sich das Kloster Engelberg 1420 der Schirmherrschaft Luzerns und der Waldstätte. Während es dem Kloster langfristig gelang, seine Autonomie zu bewahren, verloren sogar einstmals reichsfreie Talschaften ihre Unabhängigkeit, wenn sie sich dem machtbewussten Bern anschlossen oder anschliessen mussten. Das galt 1334 für das reichsfreie Hasli. Saanen ging 1403 ein ewiges Schutz- und Trutzbündnis mit Bern ein, galt im 15. Jahrhundert als eigener Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, um aber 1555 endgültig den Bernern untertan zu werden, welche die Herrschaftsrechte von den bankrotten Grafen von Greyerz erwarben. Biel dagegen blieb in einer Zwischenstellung, zwar vom verbündeten Bern abhängig, aber formal unter der Herrschaft des Basler Fürstbischofs. Allmählich wurde es ein Zugewandter Ort mit ständigem Sitz bei der Tagsatzung.

Man könnte mit vielen weiteren Beispielen fortfahren, die erklären, wie die kantonalen Territorien zustande kamen – und damit die Eidgenossenschaft, weil die erworbenen Untertanengebiete die Lücken zwischen den verbündeten Orten füllten und so allmählich das zusammenhängende Gebiet der späteren «Schweiz» bildeten. Es liegt keine Zwangsläufigkeit darin, dass das schon im 15. Jahrhundert bedeutende Winterthur oder das strategisch wichtige Rapperswil keine eigenen Kantone bildeten. Ebenso wenig war es vorhersehbar, dass Basel trotz Stadtherrschaft und Konkurrenz des Fürstbischofs ein eigenes Territorium erwarb, dies aber den Städten St. Gallen und Konstanz neben ihren geistlichen Fürsten nicht gelang. Weshalb ist das kleine Obwalden bis heute ein eidgenössischer Stand, nicht aber die benachbarten Entlebuch oder Oberhasli?

Diese Frage kann man auch bezüglich Glarus stellen.<sup>5</sup> Noch ausgeprägter als im selben Jahr Zug war das habsburgische Tal am 4. Juni 1352 mit einem ungleichen Vertrag mit Zürich und den drei Waldstätten verbunden worden. Gerade mit Letzteren hatten die Glarner in der Vergangenheit immer wieder Konflikte ausgestanden, vor allem über Nutzungsrechte in den unklaren Grenzregionen. Der Protektoratsstatus von Glarus bestand 1352 darin, zu Leistungen verpflichtet zu sein, etwa zu militärischer Hilfestellung, ohne die entsprechenden Gegenleistungen garantiert zu bekommen. Herzog Albrecht beendete diese Situation, als er 1352 im Brandenburger Frieden die Glarner wieder als rechtmässige Untertanen entgegennahm. Es war Habsburgs Verdienst, wenn dieser – wie er in Glarus hiess – «mindere» oder gar «böse Bund» von 1352 nicht in die Abhängigkeit führte, etwa einer Schirmherrschaft nach dem Beispiel von Engelberg oder Rapperswil; oder Glarus gar unter die Herr-

schaft von Schwyz geriet. Dies widerfuhr der benachbarten March, und zwar in genau derselben, hier diskutierten Zeit, als König Sigismund 1415 den Schwyzern den Blutbann über die March verlieh.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es in den folgenden Jahrzehnten in Glarus habsburgische und eidgenössische – oder noch eher: schwyzzerische, zürcherische oder ernerische – Fraktionen gab, die über die Ausrichtung des Tals stritten. Um einen Freiheitskampf ging es allerdings nicht. Dazu machte die Geschehnisse erst Aegidius Tschudi zwei Jahrhunderte später, der die Geschichte seines Heimatkantons analog zur früheidgenössischen stilisierte. Laut Tschudi hätten die Herrschaft Österreich und ihr Landvogt unrechtmässig die alten Freiheiten und das Herkommen der Glarner missachtet. Die angebliche Interessengemeinschaft von Glarnern und Eidgenossen sollte auch die untergeordnete Stellung im Bund von 1352 camouffieren, indem Tschudi vorspiegelte, von diesem Zeitpunkt an habe Glarus zur Eidgenossenschaft gehört und mit ihr zusammen seinen Kampf für die Freiheit bestritten. Damit projizierte Tschudi aber seine eigenen Erfahrungen zwei Jahrhunderte zurück. Selbst für den streitbaren Katholiken, der er war, stellte die von Reformierten erheblich geprägte Eidgenossenschaft die einzige realistische Schutzbastion gegen den habsburgischen Kaiser Karl V. dar, der seinen Territorien 1547 die linksrheinische Reichsstadt Konstanz einverleibt hatte und so die Eidgenossenschaft bedrohte.<sup>6</sup>

Im späten 14. Jahrhundert hingegen war die Herausforderung eine andere gewesen, keine gemeineidgenössische, sondern allein eine für Glarus: Welchen Grad von Autonomie konnte die Talschaft in dem wenig wohlwollenden Umfeld erringen und behaupten?

## Die Bedeutung von Reich und Reichsfreiheit für die kantonalen Staatsbildungen

Damit stellt sich die Frage nach der Bedeutung von Reich und Reichsfreiheit für die allmähliche Ausbildung der kantonalen Staatswesen und insbesondere desjenigen von Glarus.<sup>7</sup> Das ist etwas anachronistisch formuliert, denn der Begriff «Staat» tauchte im Deutschen erst im 17. Jahrhundert auf. Auch die Institutionalisierung unpersönlicher politischer Herrschaft, die das Wort «Staat» bezeichnet, ist ein Prozess, der frühestens in jener Zeit begann – zumal in den eidgenössischen Landkantonen, die sich ja noch lange als «Ort» oder «Stand» bezeichnen sollten. Diese Terminologie passte zum Heiligen Römischen Reich (das den Zusatz «Deutscher Nation» erst im späten 15. Jahrhundert erhielt). Dessen imperiale Struktur war nicht diejenige eines modernen Staates mit seinem Souverän, der das Gewaltmonopol innehat und dem eine einigermaßen homogene Gruppe von Untertanen untersteht. Das Heilige Römische Reich kannte dagegen eine vielfältige Abstufung von gewaltfähigen Herrschaftsträ-

gern. Der Kaiser stand an der Spitze dieser feudalen Pyramide, es folgten die Kurfürsten, dann Herzöge und fürstliche Prälaten, Grafen und Reichsstädte bis hin zu Reichsrittern und gar einzelnen Reichsdörfern. Sie alle besaßen Herrschaftsrechte über Untertanen, und diese Rechte waren verbrieft als Privilegien, die ihnen der König verliehen hatte und jeweils beim Huldigungsakt erneuerte: eigene Rechtsprechung im Blutgericht (Todesstrafe) unter Befreiung von fremden Gerichten, Recht auf Eroberungen, Verfügungsgewalt über die Regalien (Steuern, Geleit und Zoll, Münzprägung, Truppenaufgebot). Entscheidend war die Reichsfreiheit oder Reichsunmittelbarkeit. Sie bedeutete, dass ausser Kaiser und Reich selbst keine politische Gewalt über dem oder den Privilegierten stand. Die Reichsfreiheit war auch die notwendige, allerdings noch nicht hinreichende Voraussetzung für die Reichsstandschaft, das Recht, am Reichstag teilzunehmen. Letztlich entschied das Privileg der Reichsfreiheit, welcher Adlige, welche Stadt, welches Dorf selbstständig blieb und Macht über andere ausübte, und wer dagegen reichsmittelbar war, also durch einen besser privilegierten Herrschaftsträger beherrscht wurde.

Für legitime, das heisst gottgewollte Herrschaft war im oberdeutschen Raum des Spätmittelalters damit die Reichsfreiheit entscheidend und nicht die Bünde, auf welche die Nationalgeschichte mit ihrer 1291 beginnenden Aufzählung so viel Wert legt. Beschworene Bünde, also «Eidgenossenschaften», konnten dabei helfen, die eigenen Privilegien militärisch zu verteidigen; aber sie begründeten diese nicht. Solche Eidgenossenschaften gab es ausserdem verwirrend viele, auch mit politischen Gebilden, die in der einen, exklusiven Eidgenossenschaft nicht mehr Platz fanden, als sie sich im 15. Jahrhundert verfestigte. Bei solchen vorübergehenden Partnern kann man an Habsburg oder Savoyen ebenso denken wie an die deutschen Reichsstädte am Rhein oder in Schwaben, deren Verfassung derjenigen von Zürich oder Bern sehr ähnlich sah. Letztere beide wurden schon im Reichssteuerverzeichnis von 1241 als reichsfrei angeführt, ebenso Basel und St. Gallen sowie – beide aber nur bis 1330, als sie wieder habsburgisch wurden – Rheinfelden und Schaffhausen. Dazu kam Solothurn, obwohl es im Reichssteuerverzeichnis fehlte.<sup>8</sup> Die Landorte Uri (1231) und Schwyz (1240) erlangten ebenfalls im 13. Jahrhundert die Reichsunmittelbarkeit, Unterwalden dann 1309 durch das Bündnis, das sie alle drei gemeinsam zur Reichsvogtei Waldstätten machte.

Unter den vertrauten Namen der achtörtigen Eidgenossenschaft fehlten also um 1400 noch drei auf der Liste der reichsfreien Stände: Luzern, Zug, Glarus. Sie unterstanden alle der legitimen Herrschaft Habsburgs. Dessen Rechte hatten sie entsprechend auch in ihren Bündnissen mit den anderen Orten stets vorbehalten. Daran etwas ändern konnte nur der König, und das tat Sigismund am 5. April und erneut am 15. April 1415 in Konstanz, wo er die neun Orte (einschliesslich Solothurn) für reichsunmittelbar erklärte.<sup>9</sup> Damit waren die eidgenössischen Stände reichsrechtlich gesehen homogen. Während es sich für die übrigen Orte um die Bestätigung früherer Privilegien handelte, wurden Luzern und vor allem Zug und Glarus auf eine neue Stufe ge-

hoben, die Reichsfreiheit bzw. Reichsunmittelbarkeit, und erhielten entsprechend obrigkeitliche Rechte, die sie zuvor noch nie besessen hatten. Im Falle von Glarus waren dies am 22. April 1415 der Blutbann und das *privilegium de non evocando*, wonach Gerichtsverhandlungen erstinstanzlich im Land und nicht vor dem Kaiser zu erfolgen hatten.<sup>10</sup>

Sigismunds sogenannter Privilegienregen war aber keine uneigennützige Tat.<sup>11</sup> Obwohl Sigismund auch sonst eine städtefreundliche Politik betrieb, steht die massive und regional konzentrierte Aufwertung im Umfeld der habsburgischen Stammlande in der königlichen Privilegierungspolitik singulär dar. Sie ist allein durch den historischen Kontext zu erklären. Sigismund stammte aus der Dynastie der Luxemburger, die seit dem 14. Jahrhundert mit den Habsburgern um die deutsche Königskrone konkurrierte. 1414 berief Sigismund das Konzil nach Konstanz ein und damit in eine städtereiche Region, in der er auf viel Rückhalt zählen konnte. Das einzige Störpotenzial bestand im habsburgischen Herzog Friedrich IV. von Tirol. Tatsächlich beschützte dieser Papst Johannes XXIII., als er sich der Absetzung durch die Flucht aus Konstanz entzog. Damit gefährdeten sie beide Sigismunds Hauptziel, die Überwindung des Schismas. Der König erklärte, dass die Lehens- und Pfandschaftsverhältnisse Friedrichs IV. wegen dessen Missetaten rechtmässig an König und Reich zurückgefallen seien.<sup>12</sup> Sigismund wandte sich nun im April 1415 an die Eidgenossen, einschliesslich Solothurn, und an andere regionale Mächte. Sie sollten als Glieder des Reichs den Habsburger in seinen eigenen Ländern angreifen. Allerdings hatten die Eidgenossen eben erst, 1412, einen 50-jährigen Frieden mit den Habsburgern geschlossen. Ein Angriff gegen Friedrich IV. war insofern ein Rechtsbruch und für die Luzerner, Zuger und Glarner sogar ein doppelter, nämlich gegen den eigenen Landesherren. Ohne die königliche Ermächtigung zum Reichskrieg wäre dies undenkbar gewesen, ebenso das Ergebnis: die eidgenössische Eroberung der habsburgischen Stammlande im Aargau.<sup>13</sup>

Luzern, Zug und Glarus waren 1415 aber nicht die einzigen Orte, welche die Reichsfreiheit zugestanden erhielten, die Sigismund in dieser Situation sehr systematisch und weitreichend verlieh.<sup>14</sup> Verliehen wurde sie insbesondere Baden,<sup>15</sup> der Gruppe Bremgarten, Mellingen, Sursee und Zofingen,<sup>16</sup> Diessenhofen<sup>17</sup> sowie Schaffhausen,<sup>18</sup> aber auch Radolfzell,<sup>19</sup> Rheinfelden,<sup>20</sup> Freiburg im Breisgau<sup>21</sup> und Breisach.<sup>22</sup> Mit Privilegienbestätigungen zusammen zumindest implizit angeboten erhielten sie auch Aarau, Brugg, Aarburg und Lenzburg.<sup>23</sup> Alle Städte waren statusverwandt und standen unter österreichischer Herrschaft. Dasselbe galt für Frauenfeld, das 1415 bis 1442 unter der Schirmherrschaft eines Reichslandvogts stand,<sup>24</sup> für Rapperswil, das 1417 Reichsstadt wurde,<sup>25</sup> und für Winterthur, dem ebenfalls 1417 die hohe Gerichtsbarkeit verliehen wurde.<sup>26</sup>

Für die Zeitgenossen musste die weitere Entwicklung offen aussehen. So verpfändete der König zwar das an das Reich gefallene Baden umgehend den Eidgenossen, doch der Übergabebrief von 1415 und ebenso die

Richtebriefe von 1443 und 1450 hielten fest, dass Baden Reichsstadt bleiben sollte; die entsprechenden Privilegien wurden ebenfalls bestätigt, so 1417.<sup>27</sup> Dennoch gelang es von den genannten Städten allein Schaffhausen, ein Kanton zu werden oder auch nur die Reichsfreiheit auf Dauer zu bewahren. Tatsächlich formulierte der König bereits die Urkunde von 17. Juni 1415 für Schaffhausen nachhaltiger als diejenige anderer Städte.<sup>28</sup> Letztere gelangten vom Regen in die Traufe: Wie zuvor unter habsburgischer Herrschaft fanden sie sich noch im 15. Jahrhundert unter der Fuchtel eines oder mehrerer Orte wieder.

Man kann also festhalten, dass im 15. Jahrhundert zwei Voraussetzungen gegeben sein mussten, um im eidgenössischen Umfeld «staatliche» Eigenständigkeit zu entwickeln. Die Reichsfreiheit war unabdingbar und 1415 relativ leicht zu erlangen. Aber sie allein reichte nicht. Das andere Element war die Bündniszugehörigkeit oder Bündnisfähigkeit im eidgenössischen Netzwerk, welches Auswärtige inzwischen als Einheit wahrnahmen.<sup>29</sup> Das galt vor allem für den König, der von Konstanz aus in den Kantonen gleichsam eine nahe Polizeitruppe erkannte. Ihre geeinte Schlagkraft ergab sich nicht allein aus den Bündnissen des 14. Jahrhunderts, die ja entwicklungs offen blieben und erst im Verlauf des folgenden Jahrhunderts eine festere Konstruktion von vollwertigen und zugewandten Orten ausbildeten. Um zu diesem Kreis dazuzugehören, waren die Voraussetzungen einerseits eine gewisse, auch militärische Bedeutung, am besten mit eigenem Territorium, sowie andererseits eine geografische Lage, die weder Gelüste noch Konkurrenzdenken weckte. Das rechtsrheinische Schaffhausen erfüllte diese Voraussetzungen, nicht aber diejenigen neuen Reichsstädte, die sich im Einzugsbereich und damit im Visier von Zürich, Bern und Luzern befanden. Diese Eroberungen bildeten die neue und unverzichtbare territoriale Brücke zwischen den drei mächtigen Kantonen; ihr Platz in der Eidgenossenschaft wurde aber ein unselbstständiger.

Glarus wäre wohl dasselbe Schicksal bestimmt gewesen, wenn die Reichsfreiheit von 1415 nicht mit der Zugehörigkeit zu demjenigen Bündnis zusammengefallen wäre, das – vom König ausdrücklich ermächtigt – den Aargau eroberte und sich damit eine gemeinsame Aufgabe schuf: die Herrschaft über die jetzt eingerichteten Gemeinen Herrschaften. Das war, angesichts der nach dem Frieden von 1412 nicht unproblematischen Eroberung und eines bis 1477 anhaltenden österreichischen Revanchismus, ein politisch riskantes Geschäft. Einerseits stiftete diese Situation Loyalität unter den Räubern, die sie zumindest in den Augen der Habsburger waren, die immerhin ab 1438 dauernd den König im Reich stellten. Andererseits dachten die herrschenden Orte nicht daran, sich von neuen Partnern hineinreden zu lassen oder gar die Beute zu teilen und zu mindern, indem sie ihren substanziellsten Teil, die erst 1415 aufgewerteten Reichsstädte, daraus entliessen. Hingegen waren die Eroberer des Aargaus bereit, einen peripheren Landkanton Glarus als vollwertiges Glied unter sich zu akzeptieren, zumal er in einem gewissen Vakuum zwischen Zürich, Schwyz und den Habsburgern niemandem wehtat. Im Bund mit



Abb. 2



Abb. 3

den anderen Eidgenossen war Glarus nun nicht nur reichsfrei, sondern eben auch herrschaftsfähig und in den Gemeinen Herrschaften auch Obrigkeit – der entscheidende Ausweis vormoderner Staatlichkeit.

## Zwischen Reichsfreiheit und Souveränität – ein Ausblick

Für die Glarner blieben die Reichsfreiheit und die damit einhergehenden Herrschaftsrechte noch lange die legitimierende Grundlage der eigenen Staatlichkeit. Das erklärt, weshalb die Reichssymbolik ebenso lange im öffentlichen wie im privaten Bereich sehr präsent blieb, womit Glarus keineswegs aus der eidgenössischen Norm fiel. Typisch war die sogenannte Wappenpyramide, wie sie etwa Hans Ryffs Glarner Fahnenbuch von 1616 vorführt (Abb. 2). Die zwei Standeswappen sind unten einander zugeneigt, darüber wacht das Reichswappen mit dem doppelköpfigen Reichsadler und den Herrscherinsignien: Kaiserkrone, Reichsapfel, Reichsschwert. Insofern war also die Repräsentation der eidgenössischen Freistaaten sehr monarchisch, denn ihre Privilegien verdankten sie allein dem Kaiser. Ähnliches gilt auch für Münzen. In der einzigen, nur kurzen eigenen Prägephase von 1610 bis 1618 prägte Glarus Silberschillinge, die auf dem Avers den Heiligen Fridolin zeigten, auf dem Revers den doppelköpfigen Reichsadler (Abb. 3) – eine Form der Selbstrepräsentation, wie sie auch in den Innerschweizer Kantonen gebräuchlich war.<sup>30</sup>

Eine Standesscheibe von 1625 (Abb. 4) bringt das Selbstverständnis und die Selbstdarstellung eines schweizerischen Kantons sehr anschaulich zum Ausdruck. Vom Reich in der Mitte, unmittelbar über dem Glarner Wappen, kommen die Privilegien des reichsfreien Landes Glarus. Diese Privilegien sind in erster Linie Herrschaftsrechte, nämlich zu richten, Steuern zu erheben und Soldaten auszuheben. Solche Herrschaft macht den Staat aus, und diese obrigkeitliche Funktion hatte Glarus in den Gebieten, die im äusseren Wappenkranz so dargestellt werden, wie das im Mittelalter ein adliger Fürst nicht anders gemacht hätte. Gezeigt sind die Wappen der Gebiete, die Glarus beherrschte, worunter Werdenberg ihm allein gehörte. Zumeist waren es aber Gemeine Herrschaften mit anderen Kantonen: Uznach, Gaster, Rheintal, Sargans, Toggenburg, Frauenfeld, Mellingen, Bremgarten, Baden, Lugano, Locarno, Mendrisio, Valle Maggia.

Auf Glarner Standesscheiben findet sich der Reichsadler regelmässig im 16. und 17. Jahrhundert, und dies mindestens bis 1684 (Abb. 5).<sup>31</sup> Ein noch späteres Zeugnis für die Reichssymbolik ist das eingangs erwähnte Schiffmeisterhaus von 1759 in Mitlödi. Fridolin Wild, der dortige Gemeinde-

Abb. 2 1616 zeichnet Hans Ryff eine Glarner Wappenpyramide mit Wappen, Reichsadler und Krone (Glarner Fahnenbuch, S. 3).

Abb. 3 Ein Glarner Silberschilling von 1618 zeigt Avers den Heiligen Fridolin und Revers einen Reichsadler (Tabernero et al., Münzen und Münzfunde, S. 12 (Abb. 36). Slg. FBG).



Abb.4



Abb. 5

Abb. 4 1625 wird das «Reichsland» Glarus von den Wappen seiner Untertanengebiete eingerahmt (Glerner Fahnenbuch, S. 3).

Abb. 5 Noch 1684 präsentiert sich Glarus auf einer Standesscheibe als treues Glied des Reichs (LAGL Buchholz II. 13).

vorsteher, evangelische Säckelmeister und Schiffmeister, liess 1759 die Fassade seines neuen Wohnhauses mit einem grossen, zentralen Doppeladler schmücken. Der Bindenschild auf der Brust stellt den Bezug zu Habsburg her; auch der Herzogshut, also keine Kaiserkrone, verweist eher auf die habsburgische Dynastie als solche, die allerdings seit 1438 und bis auf die Jahre 1743–1745 stets den Kaiser stellte. Der Adler wacht über Kartuschenspiegeln, die unter anderem die drei schwörenden Eidgenossen darstellen.<sup>32</sup> Die eidgenössische Befreiungslegende und die Einbindung in die universale Ordnung des Habsburgerreichs waren also auch damals noch kein Widerspruch. Das Reich blieb selbst für einen Reformierten wie Wild ein ideeller Bezugsrahmen, obwohl eine reale Einflussnahme oder gar Verfügungsgewalt von Kaiser und Reichsinstitutionen in Glarus wie in den anderen eidgenössischen Ständen seit dem 16. Jahrhundert kaum mehr spürbar war. Doch da der Bau in den Siebenjährigen Krieg (1756–1763) fiel, bezog Wild vermutlich Stellung gegen das protestantische Preussen Friedrichs II. und für das katholische Österreich Maria Theresias und für ihren Gatten Kaiser Franz I. Stephan, die den Krieg im Namen des Reichs führten. Vielleicht hängt das ikonografische Programm auch mit dem sechsten Landesvertrag zusammen, der im Dezember 1757 einen dauerhaften Ausgleich zwischen Reformierten und Katholiken in Glarus etabliert hatte; ein Bezug zum Reich oder zu Österreich lässt sich in dessen Bestimmungen allerdings nicht erkennen.<sup>33</sup>

Im Baujahr 1759 des Schiffmeisterhauses hatte jedoch auf offizieller Seite bereits ein Umdenken eingesetzt. Mit der für die Landorte typischen Verspätung wandte sich auch Glarus allmählich von der Rechtswelt des Heiligen Römischen Reichs ab, in dem seine Staatlichkeit seit 1415 begründet lag. Für die Legitimation des glarnerischen Staatswesens bestand die Alternative zum althergebrachten Reichsrecht im modernen Staats- und Völkerrecht. Deren Grundlage war die Souveränitätskonzeption, wie sie Jean Bodin 1576 formuliert hatte und wie sie seit dem Westfälischen Frieden von 1648 die internationalen Beziehungen prägte.<sup>34</sup> Für die kleinen Kantone der Eidgenossenschaft war diese Alternative allerdings problematisch, und dies nicht nur weil ihre Bevölkerung grossmehrheitlich katholisch war und im kaiserlich-habsburgischen Glaubensbruder eine letzte Stütze bei den wiederkehrenden Religionskonflikten und -kriegen mit Bern und Zürich sehen konnte. Nicht zu unterschätzen war der Aspekt der Rechtskontinuität. Wenn man nicht wollte, dass eigene Rechtstitel oder Ansprüche infrage gestellt wurden, war es geboten, möglichst wenig an hoheitlichen Symbolen wie etwa dem Siegel zu ändern, auch nicht an ihrer formalen Präsentation: Kontinuität bedeutete Dauer, ja Ewigkeit in einer von Gott wohlgeordneten Welt. In diesem sehr grundsätzlichen Sinn war das Reich auch für Reformierte wie Fridolin Wild eine heilsge-

Abb. 6 Das Siegel des sechsten Landesvertrags von 1757 zeigt die Umschrift SIGILLUM REIPUBLICAE GLARONENSIS IN HELVETIA (LAGL Magazin A, Eo2-7).



Abb. 6

schichtlich begründete und gottgewollte Rechtsordnung, die selbst ihre kleinen Glieder, etwa die Reichsdörfer und andere kleine Reichsstände, in ihren einmal erlangten Privilegien beschützte. Das moderne Staats- und Völkerrecht überantwortete diesen Schutz dagegen letztlich der eigenen Verteidigungsfähigkeit und der Waffengewalt des Souveräns – keine sehr attraktive Perspektive für einen isolierten Kleinststaat wie Glarus.

Dort tauchen die ersten bekannten Belege für das neue Denken entsprechend spät, erst im 18. Jahrhundert, auf. Die Rezeption des Souveränitätskonzepts zeigte sich vielleicht erstmals in der Wortwahl beim Werdenberger Landhandel von 1719–1722, wenn der «absolute und independente Stand» Glarus einen Zürcher Vermittlungsversuch zurückwies, da er für seine Handlungen allein «dem höchsten Richter» verantwortlich sei.<sup>35</sup> 1737 stand in den Protokollen der Glarner Landsgemeinde erstmals «Unser Souverainer Stand», als dieser seine Rechte zur Walensee-Schiffahrt gegen Schwyz verteidigte.<sup>36</sup> Kurz davor, im Mai 1736, beschloss der gemeine Rat (beider Kantonsteile), dass ein neues, das neunte Siegel mit der Umschrift «sigillum reipublicae glaronensis helvetiorum» angefertigt werde; tatsächlich geschah dies dann mit der Variante «in helvetia», wie es etwa auf dem sechsten Landesvertrag von 1757 steht.<sup>37</sup>

Weniger der lateinische als der volkssprachliche offizielle Titel «Republik» konnte in anderen, vor allem städtischen Kantonen als Beleg verstanden werden, dass diese sich nicht mehr (nur) reichsrechtlich als Reichsstädte, sondern auch völkerrechtlich als souveräne Polyarchien definierten. In Glarus tauchte «Republik» als offizieller deutscher Titel des Landkantons im 18. Jahrhundert offenbar nicht auf, auch wenn 1774 in Christoph Trümpis «Neuer Glarner-Chronick» analog von «unserem eidgnössischen Freystaat Glarus» gesprochen wird.<sup>38</sup> In der Aussenperspektive dagegen erschien die Eidgenossenschaft zunehmend als Bündnis souveräner Kleinstaaten. Emer de Vattel, der Neuenburger Völkerrechtler in sächsischen Diensten, behandelte in seinem «Droit des gens» von 1758 die konfessionelle Trennung der beiden Glarner Landesteile zusammen mit derjenigen der Appenzeller Halbkantone: In inneren Angelegenheiten regiere sich jeder Teil selbst, aber für auswärtige Angelegenheiten vereinigten sie sich und «bilden nur eine einzige Republik» («qu'une même République»).<sup>39</sup>

Wann also, um zur titelgebenden Ausgangsfrage zurückzukehren, wurde Glarus souverän? Was die uneingeschränkte Selbstbestimmung betrifft, kann man wohl erst das Jahr 1836 nennen: Erst dann wurde die Landesteilung nach konfessionellen Kriterien aufgehoben, die den anderen eidgenössischen Orten als Garantiemächten und Schiedsrichtern Mitbestimmung in Glarner Angelegenheiten einräumte. Tatsächlich wandten sich die beiden Glaubensparteien bei Streitigkeiten immer wieder an die Tagsatzung. Dabei gingen die Katholiken gemäss dem fünften Landesvertrag von 1683 davon aus, dass die (katholische) Mehrheit der Kantone wie in den Gemeinen Herrschaften den Ausschlag geben sollte, während die Reformierten seit dem Aarauer

Frieden von 1712 auf der Parität bestanden.<sup>40</sup> Die Souveränitätslehre selbst wurde erst im Laufe ihrer allmählichen und zögerlichen schweizerischen Übernahme seit dem Westfälischen Frieden rezipiert, ja in Glarus offenbar erst im 18. Jahrhundert. Bis dahin lag die Staatlichkeit in königlichen Privilegien und damit in der mittelalterlichen Reichsidee begründet, die den einzelnen Kantonen die Reichsunmittelbarkeit zugestanden, nicht der Eidgenossenschaft als Ganzer. Die eidgenössischen Bünde schufen also keinen Staat. Doch zugleich belegen die Vorgänge um 1415, dass die gleichrangige Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft eine Voraussetzung wurde, um die Reichsprivilegien auch wirklich für den Prozess eigenständiger Staatsbildung zu nutzen – was den wirtschaftlich vielversprechenden, an Handelswegen liegenden Städten Baden und Winterthur vorenthalten blieb, aber dem peripheren und ländlichen Glarus gelang.

1	Ausführlicher dazu und zur schweizerischen Historiografiegeschichte: Maissen, Schweizer Heldengeschichten, insbes. S. 16–51.	15	RI XI,1 n. 1584; RI XI,1 n. 1877a; RI XI,1 n. 1867.
2	Für die Historiografie im 15. und 16. Jahrhundert: Stettler, Eidgenossenschaft, sowie die von ihm besorgte Edition und insbesondere seine Einleitungen von CH.	16 17 18 19	RI XI,1 n. 1617; RI XI,1 n. 1754. RI XI,1 n. 1798; auch RI XI,1 n. 3271. RI XI,1 n. 1760. RI XI,1 n. 3283; RI XI,1 n. 1705.
3	Vgl. für die ereignis- und strukturgeschichtlichen Entwicklungen im Folgenden: Stettler, Eidgenossenschaft, sowie darauf aufbauend die jüngeren Überblicksdarstellungen Burghartz, Vom offenen Bündnissystem zur selbstbewussten Eidgenossenschaft, und Maissen, Geschichte der Schweiz.	20 21 22 23 24 25	RI XI,1 n. 1761. RI XI,1 n. 1700; RI XI,1 n. 1701; RI XI,1 n. 1682a. RI XI,1 n. 1725; RI XI,1 n. 1869. RI XI,1 n. 1783; RI XI,1 n. 2128 bis 2130. RI XI,1 n. 1857; RI XI,1 n. 1866. RI XI,1 n. 2528b.
4	Für das Folgende: HLS zu den jeweiligen Gemeinden und Gasser, Die territoriale Entwicklung.	26 27	RI XI,1 n. 2703; vgl. auch RI XI,1 n. 1758. Mittler, Baden, Bd. 1, S. 70–72, 81, 84f., 95; Furter et al., Stadtgeschichte Baden, S. 113; RI XI,1 n. 2682; RI XI,1 n. 2683.
5	Für das Folgende: Stettler, Eidgenossenschaft, S. 87–93.	28	RI XI,1 n. 1760: «bestätigt der St. Schaffhausen, welche, nachdem sie 85 Jahre an die Hrzt. v. Österreich verpfändet war, wieder ans Reich gekommen, alle ihre Privilegien u. verspricht, sie ewig beim Reiche zu behalten».
6	Zu Tschudi: Stettler, Tschudi-Vademecum.	29	Mommsen, Eidgenossen, Kaiser und Reich, S. 235 für Zug und ähnlich S. 237 für Glarus.
7	Grundlegend für das Folgende: Schuler-Alder, Reichsprivilegien und Reichsdienste.	30	Zu den Münzprägungen Tabernerio et al., Münzen und Münzfunde, S. 12, 36 (Abb.), sowie Bühler-Zimmermann, Glarner Münzen.
8	HLS: Artikel «Reichsunmittelbarkeit, Reichsprivilegien».	31	Ich danke herzlich dem Landesarchiv Glarus für Abbildungen von Standesscheiben (aus dem Haus Brunner) bzw. Wappenscheiben aus den Jahren 1501, 1510, 1542, 1579, 1610, 1625, 1657, 1663 und 1684; im Regierungsratssaal in Glarus hängen ferner Scheiben von 1557, 1604 und 1610; vgl. ausserdem Tschudi-Schümperlin/Winteler, Wappenbuch des Landes Glarus, vor S. 5; zudem den Hinweis auf das Haus Brunner «im Sand» bei Davatz, Glarus, S. 25.
9	RI XI,1 n. 1561; RI XI,1 n. 1616.	32	Davatz/Ledergerber, Hans Jacob Messmer, S. 27–34, 126f.
10	RI XI,1 n. 1637; für Zug: RI XI,1 n. 1649.		
11	Für die Formulierung: Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 15; für das Folgende: Hoensch, Kaiser Sigismund, v. a. S. 212–221; Wefers, Das politische System König Sigismunds, S. 53–55; zu den Städten insbes. Fahlbusch, Städte und Königtum.		
12	In der Literatur wird dies regelmässig als «Reichsacht» bezeichnet, vgl. etwa Schuler-Alder, S. 18f.; allerdings vermied Sigismund dieses Wort «gefliessentlich», vgl. Stettler, Art. «Reichsacht», HLS.		
13	EA, S. 146; RI XI,1 n. 1560f.		
14	RI XI,1 n. 1635; vgl. auch die Aufforderung an die Basler, «mit des Hrzt. Friedrich v. Österreich Städten u. Amtleuten zu verhandeln, sie zum Reich zu ziehen, ihnen zu versprechen, dass sie auf keine Weise mehr vom Reich sollen abgetrennt werden, u. ihnen die Bestätigung ihrer Freiheiten u. Rechte durch den Kg. zuzusichern», RI XI,1 n. 1553.		

- 33 Vgl. Winteler, Geschichte, Bd. 2, S. 118–122,  
143; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte,  
II, 1, S. 59, für den Landfrieden. Die Glarner  
Reformierten scheinen ansonsten wie ihre  
eidgenössischen Glaubensbrüder eher mit  
Preussen sympathisiert zu haben.
- 34 Hierzu Maissen, Geburt der Republic,  
insbesondere S. 542–567.
- 35 Oechsli, Benennungen (1916), S. 188; Felder,  
Typologie, S. 358.
- 36 LAGL AG I., 84.
- 37 SSRQ GL III, S. 1109 (18./29. Mai 1736);  
Bundeskanzlei, Wappen, Siegel und  
Verfassung, S. 602.
- 38 Zu einer Landammann-Rede von 1736, in  
der vielleicht auch im Originaltext das Wohl  
einer wohlbestellten Republik in Aussicht  
gestellt wird, vgl. Müller, Gedanken über die  
Landsgemeinde von Katholisch-Glarus, S. 9.
- 39 Vattel, Droit des gens, S. 95 (I, 12, § 130);  
franz. Ausg., S. 51.
- 40 Winteler, Geschichte, Bd. 2. S. 120.